

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 35

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. August

1952

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

530. Hundesteuerordnung. S. 251.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

531. Durchführung des Waldschutzgesetzes. S. 251.

532. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald. S. 251.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

533. Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver Marke „Nesco“ nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes. S. 252.

534. Lotterie der Inneren Mission im Landesteil Nordrhein in der Zeit vom 15. September bis 14. November 1952. S. 252.

Kulturelle Angelegenheiten.

535. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Theresia in Rellinghausen-Heide. S. 253.

536. Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Rheydt. S. 253.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

537. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 34 der Stadt Kleve. S. 253.

538.—540. Wegeeinziehungen. S. 253.

541. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Gemeinde Büderich, Kreis Moers. S. 254.

542. Verzeichnis der im Amtsbezirk Sonsbeck vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen. S. 254.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.
Ernennungen. S. 254.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

530. Hundesteuerordnung.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/4—01/605

Düsseldorf, den 19. August 1952.

In Ergänzung des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 19. 7. 1951 — III B 4/170 — (MBl. NW. S. 890) betr. Hundesteuer; hier: Ermäßigung für Gebrauchs- und Schutzhundeteile ich mit, daß auch die Prüfungszeugnisse des Bundes Deutscher Rassehundzüchter e. V., Sitz Diepholz bei Bremen, der Entscheidung über Anträge auf Steuerermäßigung auf Grund von § 3 Ziff. 6 der Hundesteuermusterordnung zugrunde gelegt werden können.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

531. Durchführung des Waldschutzgesetzes.

Der Regierungspräsident.

III a. F. 340.00 F. 392.03

Düsseldorf, den 16. August 1952.

Bezug: 1. Verfügung vom 25. 6. 51/III a. F. 340.00 (Abl. S. 185)

2. Verfügung vom 5. 5. 50/III a. F. 392.03. (n. v.)

Die räumliche Zuständigkeit der Staatlichen Forstämter in Xanten und Kleve als „Untere Forstbehörden“ wird wie folgt geändert:

3. Forstamt Xanten:

Landkreise: Moers
Kempen-Krefeld
Geldern

Städte: Krefeld.

4. Forstamt Kleve:

Landkreis: Kleve
Städte: —

Die Zuständigkeit für die Betreuung der Aufsichtswaldungen gemäß o. a. Verfügung vom 5. 5. 1950/III a. F. 392.03 wird dementsprechend ebenfalls dahingehend geändert, daß mit Wirkung vom 1. 9. 1952 die Betreuung des Waldbesitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Landkreis Geldern durch das Staatliche Forstamt in Xanten zu erfolgen hat.

Im Auftrage: Schrader.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Staatlichen Forstämter als Untere Forstbehörden des Bezirks.

532. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald.

Der Regierungspräsident.

III a. F. 425.04

Düsseldorf, den 19. August 1952.

Bezug: Runderlaß des Ministers für ELF. vom 12. 7. 1952/IV.A.2. Nr. 2500 (MBl. NW. 1952 S. 787).

Alle Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf den o. a. Erlaß betr. „Richtlinien für die Gewährung von Darlehen (Beihilfen) aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald“ nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die Richtlinien für das Rechnungsjahr 1952 sind im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen dahingehend geändert worden, daß in Zukunft verlorene Zuschüsse (Beihilfen) nur für Maßnahmen mit überwiegend landeskulturellem und öffentlichem Interesse gegeben werden. Für alle anderen Maßnahmen, die sich vorwiegend ertragssteigernd auswirken, können Darlehen gewährt werden.

Voraussichtlich wird der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rechnungsjahr 1952 dem Regierungsbezirk Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen:

1. Darlehen für

- a) Wiederaufforstung von Kahlfleichen, die vor dem 1. 10. 1949 entstanden sind, einschließlich Kulturpflege, Gatterbau und Einzelerschutz.
- b) Düngung und Kalkung.
- c) Holzerzeugung außerhalb des Waldes, insbesondere Pappelanbau.

2. Beihilfen für

- a) Ödlandaufforstung.
- b) Anlage von Windschutzstreifen.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe für die vorstehenden Maßnahmen sind nach Muster 3 des o. a. Erlasses in dreifacher Ausfertigung dem gemäß Verfügung vom 5. 5. 1950/F. 392.03 zuständigen Staatlichen Forstamt bis 1. 10. 1952 einzureichen. Die Gemeinden, deren Betreuung ich mir mit Verfügung vom 5. 5. 1950/F. 392.03 unmittelbar vorbehalten habe, bitte ich, die Anträge zum gleichen Termin bei der Regierungsforstabteilung einzureichen.

Bei Ausfüllung der Anträge bitte ich, die oben erwähnten Richtlinien und die in ihnen genannten Voraussetzungen für die Beantragung von Förderungsmitteln in allen Einzelheiten zu beachten.

Ich empfehle ferner, die Aufstellung der Anträge in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatlichen Forstämtern vorzunehmen. Für die Betreuung des Körperschaftswaldes im Bereich der Staatlichen Forstämter Düsseldorf-Benrath und Xanten wurden diesen besondere forstliche Wirtschaftsberater zugewiesen. Diese stehen den waldbesitzenden Körperschaften auf Anforderung in allen forstlichen Fragen zur Verfügung.

Antragsformulare können bei den Staatlichen Forstämtern angefordert werden.

Die Staatlichen Forstämter werden hiermit beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie gesammelt mit eigener Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller bis zum 1. 11. 1952 hier vorzulegen.

Über die Anträge wird im Laufe des Monats November 1952 nach Anhörung des Forstbeirats gemäß Gesetz zum Schutz des Waldes entschieden werden.

Im Auftrage: Schrader.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

533. Ausnahmegenehmigung für Speiseeispulver Marke „Nesco“ nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes.

Der Regierungspräsident.

M. 25—1 Nr. 777/52

Düsseldorf, den 13. August 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers vom 12. 7. 1952 hat der Herr Bundesminister des Innern der Deutschen Aktiengesellschaft für Nestle Erzeugnisse in Lindau-Bodensee, Bregenzer Str. 49, unter Aktenzeichen 4557—254 i/51 die Genehmigung zur Verwendung des Speiseeispulvers Marke „Nesco“ für die Herstellung aller Speiseeissorten außer Rahmeis erteilt.

Ich bitte, bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs diese Ausnahmegenehmigung zu beachten.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — Ordnungsämter — des Bezirks.

534. Lotterle der Inneren Mission im Landesteil Nordrhein in der Zeit vom 15. September bis 14. November 1952.

Der Regierungspräsident.

— S — 4.1.

Düsseldorf, den 21. August 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 4. 8. 1952 — III A 1/82089 — dem Rheinischen Provinzial-Ausschuß für Innere Mission, Langenberg (Rhld.), Bomsfelder Str. 1, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

die Durchführung einer Losbrieflotterie für die Zeit vom 15. September bis 14. November 1952

im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

1. Das Spielkapital beträgt 300 000 DM (in Worten: Dreihunderttausend DM), eingeteilt in 600 000 Lose (in Worten: Sechshunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 6 Reihen zu je 100 000 Losen.
3. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
4. Die Lose dürfen nur im Landesteil Nordrhein des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
5. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt mit dem 15. September 1952 und endet am 14. November 1952.
6. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 % des Spielkapitals betragen. Der Gewinnanteil jeder Reihe muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.
7. Die Ausgabe von Trostgewinnen ist unzulässig.
8. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das möglichst niedrige Maß zu beschränken.
9. Der Reinertrag der Lotterie darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Inneren Mission verwandt werden.
10. Die Vermischung von Gewinnen und Nieten hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose in jeder Reihe beendet sein.
11. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.
12. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Mettmann in Düsseldorf ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.
13. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle und in den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

535. **Urkunde** **über die Errichtung der Kirchengemeinde** **St. Theresia** **in Rellinghausen-Heide.**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hiermit die Kirchengemeinde St. Theresia in Rellinghausen-Heide unter Lösung von der Mutterpfarre St. Lambertus in Rellinghausen errichtet, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres an.

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Mutterpfarre wird entsprechend dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Lambertus vom 12. September 1951 hiermit festgesetzt.

Die finanzielle Regelung wird in Genehmigung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Lambertus vom 12. September 1951 und vom 18. März 1952 hiermit angeordnet.

In kirchlicher Beziehung wird die Kirchengemeinde St. Theresia als Rektoratspfarre errichtet. Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Diözesansynode des Jahres 1937.

Die Dotation der Pfarrstelle St. Lambertus und der Rektoratspfarrstelle St. Theresia ist dadurch gesichert, daß das örtliche Stelleneinkommen, soweit es zu einer hinreichenden Besoldung nicht genügt, rechtmäßigerweise aus dem Kirchensteueraufkommen zu ergänzen ist.

Bei zentraler Regelung der Kirchensteuererhebung wird die notwendige Ergänzung aus Kirchensteuermitteln durch die Erzbischöfliche Kurie gewährleistet. (T.-Nr. 4003 I/46 u. R 2460/51.)

Köln, den 30. März 1952.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch die vorstehende Urkunde seitens des Erzbischofs von Köln erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Theresia in Essen-Rellinghausen-Heide wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 4. August 1952 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. August 1952.

Der Regierungspräsident:
Im Auftrage: Voos.

II U 2

536. **Urkunde** **über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde** **Herz-Jesu in Rheydt.**

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde Herz-Jesu in Rheydt wird aus der Mutterpfarre St. Marien in Rheydt ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Pfarrgemeinde Herz-Jesu erhält folgende Grenzen:

Beginnend im Norden im Schnittpunkt der Güterbahnlinie Speicher Güterbahnhof—Rheydter Verschiebebahnhof mit dem Landwehrweg verläuft die Grenze nach Süden entlang dieser Güterbahnlinie bis zur Schmölderstraße. Hier biegt sie nach Westen entlang der Achse der Schmölderstraße bis zum Schnittpunkt Schmölderstr./Urftstr. Dann verläuft sie nach Süden auf der Achse der Urftstr. bis zum Katharinenhof, äußerste Feldgemarkung. Von

hier aus verläuft die Grenze entlang der ehemaligen Kommunalgrenze Odenkirchens bzw. von der Dahlemer Straße ab der Kommunalgrenze M.Gladbachs bis zurück zum Ausgangspunkt im Norden.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarrgemeinde St. Marien und der Pfarrgemeinde Herz-Jesu erfolgt entsprechend dem Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Marien vom 24. April 1951.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Aachen, den 10. Mai 1952.

gez. Unterschrift: Bischof von Aachen.

Die durch die vorstehende Urkunde seitens des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Rheydt wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 4. August 1952 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 13. August 1952.

Der Regierungspräsident:

II U 2

Im Auftrage: Voos.

Bekanntmachungen anderer Behörden

537. **Offenlegung** **des Durchführungsplanes Nr. 34 der Stadt Kleve.**

Der Rat der Stadtgemeinde Kleve hat mit Bekanntmachung vom 16. 8. 1952 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ — Ausgabetag 19. 8. 1952 — und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabetag 19. 8. 1952 — veröffentlicht, daß die Offenlegungsfrist des Durchführungsplanes Nr. 34 der Stadt Kleve bis zum 11. 9. 1952 einschließlich verlängert ist. In dieser Zeit kann im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstr. 30, Zimmer 17, in den Plan Einsicht genommen werden. Einwendungen gegen den Plan können dort schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 (GV. NW. 1950 S. 78) in der Fassung vom 8. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 73) in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. 6. 1950 (GV. NW. S. 95) wird hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadtgemeinde Kleve hingewiesen.

Bedburg-Hau, den 19. August 1952.

Im Auftrage der Kreisvertretung
des Landkreises Kleve:

Albers, C. Rademaker,
Landrat. Kreistagsabgeordneter.

538. **Wegeeinziehungen.**

Der südlich der Berliner Straße und westlich Glindholzstraße führende Weg soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses beim städtischen Vermessungsamt schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt im städtischen Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 15. August 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt Krefeld:

Dr. Kehrmann, Stadtverordneter,
Oberbürgermeister i. V.

Hellenbrock,
Stadtverordneter.

539. Die Gartenstraße zwischen Lohstraße und Ostwall soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses beim städtischen Vermessungsamt schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt im städtischen Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 15. August 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt Krefeld:

Dr. Kehrmann, Hellenbrock,
Oberbürgermeister i. V. Stadtverordneter.

540. Die Einziehung der Kolpingstege, die von der Kolpingstraße ausgehend zwischen den Grundstücken Wellen, Stadt Kleve und Evgl. Stiftung in einer Sackgasse verläuft, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Kleve, den 18. August 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kleve:

Kock, Hinterberg,
Bürgermeister. Stadtvertreter.

541. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Gemeinde Büderich, Kreis Moers.

Mit Erlaß vom 30. Juni 1952, Gesch.-Nr. St III 9 Büderich/Moers, hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Büderich vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gem. Runderlaß des ehem. Reichs- und Pr. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt.

Eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses der vom Anbau freizuhaltenden Straßen liegt dauernd bei der Gemeindeverwaltung Büderich (Abt. IV) zur Einsicht offen.

Büderich, Kr. Moers, den 15. August 1952.

Die Gemeindeverwaltung.

542. Verzeichnis der im Amtsbezirk Sonsbeck vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — hat mit Erlaß vom 8. Juli 1952 Gesch. Z. St. III 9 L Moers/Sonsbeck das Verzeichnis der im Amtsgebiet Sonsbeck vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gem. RdErl. des ehemaligen Reichs- und Pr. Ministers für Arbeit vom 8. 9. 1936 festgesetzt.

Eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses sowie der dazugehörige Lageplan wird zur öffentlichen Einsicht auf dem Bürgermeisteramt Sonsbeck dauernd bereitgehalten.

Sonsbeck, den 31. Juli 1952.

Die Amtsverwaltung.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat a. D. Kurt Metzler zum Regierungsrat; Regierungsinspektor Bruno Thiedig zum Regierungsoberinspektor; Regierungsoberinspektor z. Wv. Konrad Karsch zum Regierungsoberinspektor.

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf

Neufestsetzung der Preise für Einzelexemplare

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98. Die Preise betragen ab 1. Oktober 1952:

bei einem Umfang bis 16 Seiten	0,30 DM
„ „ „ „ 24 „	0,40 DM
„ „ „ „ 32 „	0,50 DM zuzüglich Versandkosten

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise jeweils besonders festgesetzt.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel GmbH Köln 8516. Nummern, die vor dem 1. 7. 1952 erschienen sind, kosten 0,20 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten.